

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Pfeiffertal-Erweiterung Abschnitt 2“ im Verfahren nach § 13 b BauGB

Der Gemeinderat Alteglofsheim hat am 06.10.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Pfeiffertal-Erweiterung Abschnitt 2“ mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt

im Norden: landwirtschaftliche Fläche
im Osten: bereits vorhandene Bebauung
im Süden: landwirtschaftliche Fläche
im Westen: landwirtschaftliche Fläche

Es umfasst folgende Grundstücke:

Fl.Nr. 489 Teilfläche (Fortführung Lehelweg)
Fl.Nr. 488 Teilfläche
Fl.Nr. 484 Teilfläche (Feldweg)

jeweils Gemarkung Alteglofsheim.

Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.10.2022

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan „Pfeiffertal-Erweiterung Abschnitt 2“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann mit seiner Begründung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim, Bahnhofstraße 10, 93087 Alteglofsheim, Zi.Nr. 07 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Alteglofsheim, den 02.11.2022
I.A.



Harlander
Verwaltungsfachangestellte



angeheftet: 02.11.2022

abgenommen: 02.12.2022